

### SOZIALREGION DORNECK

Leitung Weidenstrasse 40 Postfach 4143 Dornach 061 706 2550

Dornach, 15.3.2022

# FLÜCHTLINGE AUS DER UKRAINE ALLGEMEINE INFORMATION AN DIE GEMEINDEN DER SOZIALREGION DORNECK

# Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen und allgemeine Hinweise

Schutzsuchende aus der Ukraine, die ihre Heimat wegen des Kriegs verlassen mussten, erhalten in der Schweiz den Schutzstatus S. Damit ist das Aufenthaltsrecht ohne ordentliches Asylverfahren möglich. Der Schutzstatus S gilt ab Samstag, 12. März 2022. Der Status ist auf höchstens ein Jahr befristet und verlängerbar. Nach frühestens fünf Jahren erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung B, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist.

#### Haustiere

Mitgenommene Haustiere (Hund oder Katze) müssen bereits an der EU-Aussengrenze mittels Formular angemeldet werden. Die Registration ist an petsukraine@blv.admin.ch sowie an den Veterinärdienst Solothurn tiergesundheit@vd.so.ch eingereicht werden.

#### Schutzstatus S

Den Schutzstatus S erhalten neben ukrainischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen auch Personen aus Drittstaaten, die das Land wegen des Krieges verlassen haben. Voraussetzung ist, dass sie vor ihrer Flucht über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht sicher und dauerhaft in ihre Heimat zurückkehren können.

Der Schutzstatus S gewährt den betroffenen Personen ein Aufenthaltsrecht, sie können ihre Familienangehörigen nachziehen und haben Anspruch auf Unterbringung, Unterstützung und medizinische Versorgung. Kinder können zur Schule gehen.

Ukrainische Staatsangehörige, die über einen gültigen biometrischen Reisepass verfügen, können für einen bewilligungsfreien Aufenthalt von längstens 90 Tagen in die Schweiz einreisen. Die bewilligungsfreie Einreise wird gewährt, wenn die kriegsbetroffenen ukrainischen Staatsangehörigen einen biometrischen Reisepass besitzen oder dem Nachweis ihrer ukrainische Staatsangehörigkeit auf andere Weise erbringen können.

# **Asylantrag**

Jede Person kann bei der Einreise an einem Grenzübergang, bei der Grenzkontrolle eines Schweizer Flughafens oder direkt beim Bundesasylzentren Basel Asyl beantragen <sup>1</sup>.

### Aufnahme-Soll für Schutzsuchende

Die genügende Bereitstellung von Unterkunftsmöglichkeiten hat aktuell oberste Priorität. Konkret sind Kanton und Gemeinden angehalten, die dafür benötigten Voraussetzungen zu schaffen.

Aufgrund der aktuellen Ausgangslage (hohe Dynamik bei der Anzahl an Schutzsuchenden, bereits bestehende Privatunterbringungen in Gemeinden, zur Verfügung stehender Wohnraum, Gemeinderessourcen, etc.) kann eine gleichmässige Verteilung der schutzsuchenden Personen auf die Sozialregionen nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Unabhängig davon werden sämtliche Zuweisungen separat erfasst, sodass zu eine Nachvollziehbarkeit der Bestände zu jedem Zeitpunkt sichergestellt ist.

Eine Anrechnung der Zuweisungen an die Aufnahmesollbestände erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt und wird durch das AGS erarbeitet.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Bundesasylzentrum Basel, Freiburgerstrasse 50, 4057 Basel, Tel. +41 58 482 12 82, Hotline +41 58 482 12 82

# **Unterbringung und Betreuung**

Die Aufnahme von Flüchtlingen bzw. Schutzbedürftigen erfolgt koordiniert durch den Bund. Der Kanton sorgt für die entsprechenden Kapazitäten. Das Amt für Gesellschaft und Soziales sowie die Einwohnergemeinden sind für die Unterbringung und Betreuung zuständig. Die Einwohnergemeinden koordinieren die Freiwilligenarbeit. Die Gemeinden bestimmen eine zuständige Person.

### Privatunterbringung

Bei selbstorganisierter Privatunterbringung (Familie, Verwandte, Freiwillige) ist ein bewilligungsfreier Aufenthalt bis zu 90 Tagen möglich. In den anderen Fällen muss die Anmeldung im Bundesasylzentrum erfolgen.

#### **Dolmetscherdienste**

Das HEKS bietet Dienste von **Laiendolmetschern** an (Kontaktaufnahme: ukrainisch@heks.ch).

# Verlängerung des Aufenthalts/Schutzstatus S

Die Verlängerung des bewilligungsfreien Aufenthalts in der Schweiz **muss** vorab beim Migrationsamt des Kantons Solothurn, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, mit einem Visumsgesuch beantragt werden. Es müssen Reisepass und die Aufenthaltsadresse im Kanton Solothurn vorgelegt werden.

### Familiennachzug

Ukrainische Staatsangehörige, die die Heirat mit einer in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Person beabsichtigen oder den Familiennachzug beantragen möchten, melden sich bei der Einwohnerkontrolle ihres Aufenthaltsortes an und reichen über diese ein Aufenthaltsgesuch ans Migrationsamt ein.

#### Kommunale Behörden und Dienste

Die Gemeinden gestalten die Integrationsförderung vor Ort (integration.so.ch/startintegration).

Die Koordinationsstelle Integration unterstützt und berät die Gemeinden, damit sie diese Aufgabe vor Ort wahrnehmen können (integration.so.ch).

Alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter haben das Recht und die Pflicht, die Schule zu besuchen. Geflüchtete Kinder besuchen wie alle neu zugezogenen Kinder und Jugendlichen die Volksschule – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus<sup>2</sup>.

Die Flüchtlinge haben bei Bedarf Anspruch auf Sozialhilfe oder Notfallhilfe<sup>3</sup>. Die Sozialregion eröffnet auf Antrag ein ordentliches Abklärungsverfahren und prüft den Anspruch.

Die Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge ist Aufgabe der Gemeinde.

### **Kantonale Organisation**

Auf kantonaler Ebene koordiniert das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) die Massnahmen im Zusammenhang mit in die Schweiz geflüchteten Personen. Eine kantonale «Arbeitsgruppe Ukraine» koordiniert die Massnahmen im Kanton. Der Arbeitsgruppe gehören u.a. auch Vertreter des VSEG und der Sozialregionen an.

- Für allgemeine Fragen oder Auskünfte wenden Sie sich per eMail an die «Anlaufstelle Ukraine» (anfragen@ddi.so.ch).
- Für Fragen zur Sozialhilfe wenden Sie sich an den Fachbereich Sozialhilfe (sozialhilfe@ddi.so.ch).
- Für Fragen zur Unterbringung (ohne private Unterbringung) wenden Sie sich an den Fachbereich Asyl (asylmutationen@ddi.so.ch).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> so.ch/fileadmin/integration/20220304-Ukraine-Flucht-und-Migration-1.pdf

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> skos.ch/themen/gefluechtete-aus-der-ukraine

Private können ukrainische Staatsangehörige freiwillig und **ohne Vergütung** bei sich zu Hause aufnehmen. Wenn die Person **gegen Bezahlung beherbergt wird, muss ihre Ankunft bei der örtlichen Polizei** gemeldet werden. Weitere Informationen: <sup>4</sup>.

Das Anmelden einer Privatunterkunft oder Gastfamilie erfolgt an einer der folgenden Stellen:

- www.fluechtlingshilfe.ch

- campax.org

Hunde und Katzen, die mitgeführt werden, dürfen in Ausnahmefällen in die Schweiz einreisen. Private Flüchtlinge aus der Ukraine in Begleitung ihrer Hunde und Katzen betreuen, sollen die Schutzsuchenden anhalten, das Formular auszufüllen <sup>5</sup> und sowohl an petsukraine@blv.admin.ch als auch an den Veterinärdienst Solothurn <sup>6</sup> einzureichen.

# Finanzielle Notlagen

Personen in Notlagen, insbesondere bei medizinischen Notfällen, haben direkten Anspruch auf Hilfe in Notlagen durch die Sozialdienste (Art. 21 ZUG in Verbindung mit Art. 12 BV)<sup>7</sup>. Personen mit Schutzstatus S werden beim Bezug von Sozialhilfe mit asylsuchenden Personen nach kantonaler Gesetzgebung gleichgesetzt.

Sobald sich eine schutzbedürftige Person bei einem Bundesasylzentrum meldet und dort ein Gesuch um Schutzstatus S einreicht, wird sie nach der Kantonszuweisung vom Kanton rückwirkend auf den Zeitpunkt der Gesuchstellung für die obligatorische

Krankenversicherung angemeldet. Die Kosten für die Prämien und die Kostenbeteiligungen (Franchise und Selbstbehalt) werden den Kantonen vom Bund mit der Ausrichtung der Globalpauschalen subventioniert. Ukrainerinnen und Ukrainer können sich auch 3 Monate lang visums- und bewilligungsfrei in der Schweiz aufhalten, zum Beispiel also bei Verwandten oder Privatpersonen wohnen. In diesem Fall untersteht die Person nicht dem Krankenversicherungsobligatorium. Es besteht die Möglichkeit einer Ferienversicherung oder, dass ihre Gastgeber eine Gästeversicherung abschliessen.<sup>8</sup>

<sup>4</sup> www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/aktuell/ukraine-krieg

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> so.ch/fileadmin/integration/Form\_2022-03-03\_ENGLISCH\_Formular\_Pets\_Ukraine\_\_002\_.pdf

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> tiergesundheit@vd.so.ch

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> vgl. SKOS-Merkblatt «Unterstützung ausländischer Personen aus Drittstaaten» -Punkt 2.4. SKOS-Richtlinien

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> https://skos.ch/themen/gefluechtete-aus-der-ukraine